

ND-7233-066 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Löhley mit Knöppchen“

- Abschrift -

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)

Erste Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 16. April 1938 (RABl. vom 28. Mai 1938 Nr. 22), Sonderbeilage, für den Bereich des Kreises Daun auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 110 bis 157 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Daun, den 25. September 1939

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 40 vom 7. Oktober 1939)

RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal

"Löhley mit Knöppchen"

vom 01.07.1993

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum im Landkreis Daun wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Löhley mit Knöppchen".

§ 2

Abgrenzung

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,9 ha und umfaßt die Flurstücke in der Gemarkung Üdersdorf, Flur 36, Nr. 35, 36 und 37/2.
- (2) Die Grenze des Naturdenkmals verläuft wie folgt:
 1. beginnend im Nordwesten an dem Weg Flurstück 31, von dort entlang der Flurgrenze zwischen den Flurstücken Flur 32, Flurstück 15 und Flur 36, Flurstück 37/2 bis zur südlichen Wegeseite, Flurstück 38;
 2. im Norden verläuft die Grenze entlang der gesamten südlichen Wegeseite, Flurstück 38 und anschließend noch ca. 22 m an der südlichen Wegeseite "Vulkanweg" bis zum Punkt 1;
 3. im Osten durch die in der Flurkarte dargestellte Verbindungslinie 1 - 2 - 3 - 4 - 5 und in Verlängerung über den Punkt 5 bis zum Weg Flurstück 44. (die vorgenannten Punkte sind durch Koordinaten festgelegt);
 4. im Süden verläuft die Grenze an der nördlichen Wegeseite Flurstück 44 bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 35, weiter an dieser Grenze bis zum Weg Flurstück 36; von hier verläuft die Grenze an der südlichen Wegeseite Flurstück 36 bis zum Flurstück 15, Flur 32.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung eines den Landschaftsraum der westlichen Vulkaneifel prägenden Basaltlavakegels mit Felsformationen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie

(2) der aufstockenden Schluchtwälder wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

§ 4

Verbote

- (1) Im Bereich des Naturdenkmals ist es verboten,
 1. Schluchtwälder zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern;
 2. Basaltlavabrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern;
 3. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern;
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 5. Stell-, Park-, Sport-, Spiel-, Zelt-, Camping- oder Grillplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
 6. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze) anzulegen oder zu erweitern;
 7. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände zu errichten;
 8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 9. Flugsport oder Modellflugsport zu betreiben;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
 11. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
 12. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
 13. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
 14. Wald zu roden.
- (2) Im Bereich des Naturdenkmals ist es ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten,
 1. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen;
 2. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen;
 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 4. Schädlingsbekämpfungsmittel-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel flächenhaft einzusetzen;
 5. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen sowie Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen;
 6. Erholungsanlagen zu errichten.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 ist nicht anzuwenden

1. auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Naturdenkmals dienen;
2. auf die der Deutschen Bundespost zustehenden Rechte nach dem Telegraphenwegegesetz.

(2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Nummern 1, 12 und 14;
2. den Betrieb und die Instandhaltung von Versorgungsleitungen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Hochsitzen, soweit sie mit landschaftsgerechten Materialien hergestellt sind und das Landschaftsbild nicht stören

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Schluchtwälder beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Basaltlavabrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Abgraben verändert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Stell-, Park-, Sport-, Spiel-, Zelt-, Camping- oder Grillplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Material-, Abfall- oder Schrottlagerplätze anlegt oder erweitert;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeitet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Flugsport oder Modellflugsport betreibt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Laubwald in Nadelwald umwandelt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Wald rodet;

15. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
16. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt;
17. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
18. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel flächenhaft einsetzt;
19. § 4 Abs. 2 Nr. 5 organischen oder mineralischen Dünger einbringt oder Bodenschutzkalkungen durchführt;
20. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Erholungsanlagen errichtet.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 06. September 1989 in der Fassung vom 26. November 1991 in Kraft.

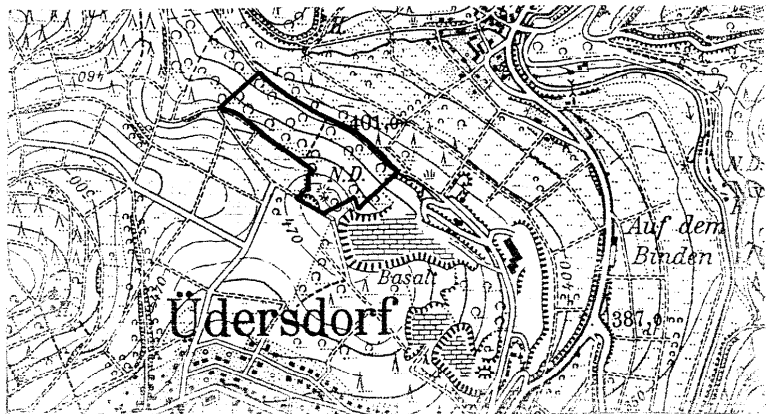
(2) Gleichzeitig tritt die 1. Nachtragsverordnung vom 25. September 1939 zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreise Daun (Sonderbeilage zum Amtsblatte der Regierung zu Trier Nr. 40 vom 07. Oktober 1939) außer Kraft, soweit sie dieses Naturdenkmal betrifft.

5568 Daun, den 01.07.1993
Kreisverwaltung Daun
gez.

Albert Nell, Landrat

NATURDENKMAL

"Löhley mit Knöppchen"



Ausschnittvergrößerung 1:10000 aus der Topographischen Karte 1:25000, Blatt Nr. 5806 Daun.

Angegebene Koordinaten in GK, heute UTM

Koordinatenverzeichnis

Pkt.	Rechtswert	Hochwert
1	557970.50	558619.90
2	557884.35	558527.20
3	557879.74	558522.10
4	557869.81	558531.24
5	557825.00	558512.16

